

Unfallversicherungsanstalten in ihrem Gutachten hervorheben, der Direktor einer großen Fabrik, dessen Gehalt in die Zehntausende geht oder der als Volontär zum Zwecke seiner Ausbildung im industriellen Betriebe beschäftigte Millionärssohn erfreut.

Mag man auch der Ansicht sein, daß der Sparsinn und das ökonomische Selbstbestimmungsrecht durch die Einbeziehung selbständig erwerbender Personen in die Versicherung eingeschläfert werden könnte, die Tatsache bleibt, daß die meisten kleinen Bauern und Kleingewerbetreibenden die Versicherung viel notwendiger hätten als die industriellen Arbeiter, sonst könnte wohl auch nicht ernstlich die Frage aufgerollt werden, ob man diesen Klassen eine jährliche Beitragslast von 30 bis 45 K für die Zwecke der Kranken- und Invaliditätsversorgung auflasten könne oder nicht.

Diese Frage gehört übrigens, da das zu begutachtende Programm nur die Arbeiterversicherung zum Gegenstande hat, nicht hierher, wiewohl auch die Kleingewerbetreibenden und kleinen Bauern Arbeiter im strengen Sinne des Wortes sind; der Exkurs ist aber zu entschuldigen, da gerade § 2 des Programmes Gedanken darüber anregt, wie verwischt oft die Grenzen zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und dem unselbständigen Arbeiter sind.

Heimarbeiter, Hausindustrielle. Indem das Reformprogramm die eigene Betriebsstätte als Kriterium des selbständigen Arbeiters annimmt und im § 9 das Ministerium des Innern ermächtigt, durch Verordnungen die Versicherung gewisser Kategorien der in „eigenen Arbeitsstätten“, als welche übrigens auch die von besonders schlauen Unternehmern zum Scheine vermieteten oder verpachteten Werkstätten gelten könnten, eventuell auch unselbständig erwerbenden Personen zu regeln, wird über die Versicherungspflicht der Heimarbeiter abgesprochen. Begründet wird dies damit, daß die große Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Lokale, sozialen und sonstigen Verhältnisse eine einigermaßen einheitliche Regelung der Versicherung dieser Personen im Gesetzgebungswege beinahe undenkbar erscheinen läßt. Der jüngst erschienene Referentenentwurf des Gesetzes, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Wäsche und Schuhwarenkonfektion schwächt zwar diese Behauptung wieder ab, denn er unterwirft die in diesen Gewerben beschäftigten Heimarbeiter der Krankenversicherung und überläßt der Verordnungsgewalt die näheren Vorschriften über die Durchführung dieser Versicherung, über die Feststellung des Begriffes Arbeitgeber und die Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften auf die Stückarbeiter. Daß dieser Geszentwurf deutlich die Marke der „Rettung des Kleingewerbes“ trägt ist ein Grund

mehr, um die Klarstellung der Versicherungspflicht der häuslichen Gewerbetätigkeit in dem Programm zu fordern.

Die Verhältnisse der Hausindustrie und der Heimarbeit stehen schon ein Jahrzehnt in Diskussion, es wurden darüber Enqueten abgehalten und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Es geht also nicht an, diese Frage in pejus zu reformieren. Eine Verschlechterung wäre aber das im Programm vorgesehene Auskunftsmittel, daß heute nach einer nunmehr schon als feststehend zu betrachtenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Heimarbeiter in dem weitesten Sinne dieses Begriffes krank- und unfallversicherungspflichtig sind, wogegen Article 3 des § 3 des geltenden Krankenversicherungsgesetzes den Hausindustriellen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bietet, eine Bestimmung, von der meines Wissens bislang kein nennenswerter Gebrauch gemacht wurde und auch kaum gemacht werden wird, wenn sie auch wortwörtlich in das Article 6 des § 35 Reformprogramm übernommen wurde.

Nach der im Jahre 1902 durchgeführten Betriebszählung haben sich 357.019 Betriebe mit 463.564 tätigen Personen hausindustriell beschäftigt, diese Zahlen und deren Aufteilung auf einzelne Gewerbekategorien beweisen, daß die Heimarbeit für viele Industriezweige, namentlich für Exportindustrien ein Bedürfnis ist. Überdies ist sie von hohem volkswirtschaftlichen Werte, weil sie dem kleinsten Zwergbesitzer die Möglichkeit bietet, jene Summe ins Verdienen zu bringen, die er über den Ertrag seines Feldes oder seiner sonstigen Beschäftigung hinaus benötigt, um sein Leben zu fristen. Durch die verschiedenen Enqueten ist hinlänglich bewiesen, daß sich die zu Hause gewerblich beschäftigten Personen in einer so schlechten materiellen Situation befinden, daß sie der Versicherung mehr bedürfen als der industrielle Arbeiter. Die Versicherungspflicht der Heimarbeiter ist demnach vollkommen begründet und sie ist auch im Interesse der Industrie gelegen, weil in vielen Branchen die Gefahr einer auf der übermäßigen Ausnützung der Heimarbeit basierenden Schmutzkonzurrenz besteht.

Das im vorstehenden Gesagte trifft allerdings auch in höherem oder minderelem Grade auf die sogenannte Hausindustrie zu. Deren Versicherung kann aber leider insoweit nicht gefordert werden, als die Kleingewerbetreibenden der obligatorischen Versicherung nicht unterliegen, denn viele dieser kleingewerblichen Betriebe stehen, wenn man ihre Tätigkeit genauer betrachtet, zu dem industriellen Großbetriebe in keinem anderen Verhältnisse als die Hausindustrie, wenn der Gewerbsinhaber auch das Gewerbe gesetzlich angemeldet hat und Erwerbsteuer bezahlt.